

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



### Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Jugend

Vorlagen Nr.:  
**BV/4/0055**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	09.12.2024			

#### Förderung von Angeboten der offenen Jugendarbeit mit KJFG Mitteln 2025

##### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die in der Anlage dargestellten Stellen der offenen Jugendarbeit sollen im Haushaltsjahr 2025 - vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung - im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf der Grundlage der KJfG-Vereinbarung gefördert werden.

Stralsund, 26. November 2024

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

### **Begründung:**

Die Bereitstellung der Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit ist laut vertraglicher Vereinbarung gem. § 6 Abs. 2 KJfG M-V zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V und dem Landkreis Vorpommern-Rügen geregelt.

Vom Land M-V werden 2025 KJfG-Mittel in Höhe von 211.135,98 EUR zur Verfügung gestellt.

Offene Jugendarbeit ist ein wichtiges Angebot zur Förderung der Entwicklung junger Menschen. Sie soll sie zur Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Angebote der offenen Jugendarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen können nur mit Unterstützung von hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen umgesetzt und vorgehalten werden. Durch die Weiterförderung von Personalstellen in der offenen Jugendarbeit werden erforderliche Angebote der Jugendarbeit abgesichert, die an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt sowie mitgestaltet werden.

Für die Förderung der Personalstellen der offenen Jugendarbeit gemäß Anlage wird voraussichtlich 2025 ein Betrag von 64.221,18 EUR benötigt.

Um die Angebote der offenen Jugendarbeit auch für das Jahr 2025 im Landkreis Vorpommern-Rügen weiter fördern und sicherzustellen zu können, ist ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Damit können die Träger auch im Jahr 2025, vorbehaltlich der Maßgabe, dass mindestens 50% Kofinanzierung der Personalkosten sowie die Übernahme aller sonstigen Kosten, wie Gebäudekosten etc. durch die Gemeinde sichergestellt wird, eine Zuwendung auf Grundlage dieses Beschlusses erhalten, wenn sie mit der jeweils geförderten Stelle alle notwendigen Zuwendungsbestimmungen erfüllen.

Die Förderung der offenen Jugendarbeit in 2025 steht unter dem Finanzierungsvorbehalt eines beschlossenen und genehmigten Haushaltes 2025.

### **Anlagen:**

- Stellen der offenen Jugendarbeit, die 2025 gefördert werden sollen

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten 2025:		64.221,18 EUR
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3620000.5419000	500.000,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2026	500.000,00 EUR
	Haushaltsjahr: 2027	500.000,00 EUR
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		